

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Vollzug des Baugesetzbuches;
Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Hausham „Wohnen für Familien an der Huberbergstraße“, 3. Änderung
Auslegungsverfahren (§ 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnen für Familien an der Huberbergstraße“ zu ändern.

Mit dieser Änderung wird die verkehrliche Erschließung und die Lage der Garage der Parzelle 1 geändert sowie die Errichtung von Geländestützwänden entlang der östlichen Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen 19 – 23 zu den Parzellen 11 – 14 aufgrund der Höhendifferenz zugelassen.

Der vom Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung wird in der Zeit vom

13. Oktober 2025 bis 12. November 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht unter
<https://www.hausham.de/de/rathaus/buergerservice/bauleitplanung/bekanntmachungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hausham, Schlierseer Str. 18, 83734 Hausham (Bauverwaltung, 1. Stock) eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen elektronisch an bauamt@hausham.de oder schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus (Bauverwaltung, 1. Stock) abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird **im vereinfachten Verfahren** (§ 13 BauGB) geändert.
Es wird deshalb **keine Umweltprüfung** (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

